



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PRÜFUNGSAMT FÜR GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN



Prüfungsamt für
Geistes- und Sozialwissenschaften
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Attestvorlage für die Ärztin / den Arzt
(Hinweis: Der Vordruck muss nicht verwendet werden, ein formloses Attest muss aber die entsprechenden Angaben beinhalten.)

Zur Vorlage beim Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität

Erläuterungen

Studierende, die einen nicht selbst zu vertretenden Grund nachweisen, in der Regel eine Erkrankung, können von einer Prüfung zurücktreten. Der Nachweis ist mit einem ärztlichen Attest zu erbringen.

Eine etwaige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann nicht als Attest akzeptiert werden.

Der Prüfling hat eine Mitwirkungspflicht beim Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass der Prüfling zunächst ein privatärztliches (möglich wäre auch ein amtsärztliches Attest) einholen muss, das eine dezidierte Darlegung (also Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung) beinhaltet. D.h. der Prüfling ist in der Beweisspflicht gegenüber dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt. Er muss die Prüfungsunfähigkeit darlegen und beweisen.

Die Prüfungsunfähigkeit wird gemäß Rechtsprechung nicht von der Ärztin / dem Arzt festgestellt.

Die Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ihr Vorliegen ist eine Rechtsfrage, deren Klärung der Prüfungsbehörde obliegt. Im Attest soll grundsätzlich **keine Diagnose** genannt werden, es sei denn die Patientin / der Patient hat dem ausdrücklich zugestimmt.

Die **Beschreibung der Symptomatik** und deren Auswirkung auf das Leistungsvermögen in einer für den medizinischen Laien verständlichen Sprache, helfen der Behörde, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen.

Angaben zur untersuchten Person (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Matrikelnr.: _____

Folgende Symptomatik, festgestellt am _____, liegt vor:

Die Erkrankung dauert vom _____ bis zum _____

Ort _____ Datum _____ Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes _____



Anforderungen an ärztliche Atteste im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin

Im Krankheitsfall ist dem Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung (Attestformular) ein ärztliches Attest beizulegen. Das Attest ist grundsätzlich am Tag des Prüfungstermins einzuholen, damit die Ärztin oder der Arzt die **Symptome** und ihre **Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit** der oder des Studierenden feststellen kann. Es enthält **Beginn** und **Dauer** der Erkrankung. Sollte Ihre/Ihr Sie normalerweise behandelnde/r Ärztin/Arzt keine Sprechstunde haben, ist es erforderlich, einen ärztlichen Notdienst hinzuzuziehen. Der Antrag und das Attest sind unverzüglich, das bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Prüfungsamt abzugeben (nicht bei der oder dem Prüfenden oder allgemein im Fach).

Unser Ziel ist, Ihren Antrag zeitnah zu bearbeiten. Daher sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist kein Attest und wird daher nicht akzeptiert. Ebenso können keine Kopien oder E-Mails mit Scans von Attesten angenommen werden.

Nutzen Sie unbedingt unser Formular „Attestvorlage für die Ärztin / den Arzt“. Davon abweichende Anträge können nicht zeitnah bearbeitet werden. Anträge, die kein wie oben geschildertes Attest beigefügt haben, werden nicht bearbeitet. Es kann in Folge keine Genehmigung des Rücktritts geprüft werden, mit der Konsequenz, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden muss.

Schriftliche oder telefonische Mehrfachanfragen, die entstehen, weil kein ordnungsgemäßes Attest rechtzeitig eingereicht wurde, führen zur Verzögerung der Bearbeitung Ihres Anliegens und sind mit den genannten Hilfestellungen vermeidbar. Vielen Dank!

Rechtlicher Hintergrund:

Alle Bachelor- und Masterprüfungsordnungen sowie die Prüfungsordnungen des modularisierten Lehramts, die Magisterprüfungsordnung und sämtliche Diplomprüfungsordnungen verlangen, dass Anträge auf Fristverlängerung bzw. auf Rücktritt von Prüfungen hinreichend begründet und mit den entsprechenden Bestätigungen und Attesten unterstützt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann somit eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen und den voraussichtlichen Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit oder Studierunfähigkeit treffen. Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit bzw. Studierunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis, das sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren. Die Feststellung "akute Krankheit" ist ebenfalls nicht ausreichend. Prüfungsunfähigkeit sowie Studierunfähigkeit sind Rechtsbegriffe. Ob deren Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss in eigener Verantwortung anhand der Befunde beantwortet, die eine ärztliche, sachverständige Person dem Ausschuss zuvor zugänglich zu machen hat. In Abstimmung mit dem **Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz** dürfen Prüfungsausschüsse folgende Anforderungen an ärztliche Atteste stellen:

Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag bzw. während der Bearbeitungszeit der Magister-, Diplom-, Bachelor- oder Masterhausarbeiten sowie aller anderen Prüfungsleistungen (Referat, Klausur etc.) tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Der Prüfungsausschuss und in dessen Auftrag das Prüfungsamt entscheidet, ob für einen relevanten Zeitraum tatsächlich Prüfungsunfähigkeit vorlag. Dies bedeutet, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse klar hervorgehen müssen, die eine Teilnahme an der Prüfung zur Prüfung unmöglich gemacht haben. Das Zeugnis muss keine medizinische Diagnose enthalten. Es muss jedoch sehr wohl Symptome und ihre Auswirkung auf die Befindlichkeit des Prüflings angeben, sodass der Prüfungsausschuss selbst eine fundierte Entscheidung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit treffen kann. Daher fordert das Prüfungsamt im Auftrag der Prüfungsausschüsse die Studierenden auf, ein detailliertes ärztliches Attest vorzulegen, aus dem Beginn und Dauer der Erkrankung hervorgehen. Anträge auf Verlängerung einer Prüfungsfrist bzw. auf Rücktritt von einer Prüfung sind unverzüglich, ohne schuldhafte Verzögerung, beim Prüfungsamt zu stellen.